

## II. Zur Union

### Unionsliteratur

**Kirchenunionen im 19. Jahrhundert.** Herausgegeben von Gerhard Ruhbach.

Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn) 1967

in: Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, herausgegeben von Gerhard Ruhbach unter Mitarbeit von Gustav-Adolf Benrath, Heinz Scheible und Kurt-Victor Selge. Heft 6 (88 S.)

**Um evangelische Einheit. Beiträge zum Unionsproblem** von K. G. Steck, R. Stupperich, M. Schmidt, A. Adam, H. Steitz, H. W. Krummwiede, W. Kreck, W. G. Kümmel, K. Linke, St. Ch. Neill, J. L. Leuba und W. Dantine. Aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der Nassauischen Union herausgegeben von Karl Herbert. Herborn (Oranien Verlag) 1967 (333 S.)

**Die Evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte.** Unter Mitarbeit von Walter Delius und Oskar Söhngen herausgegeben von Walter Elliger.

Witten (Luther-Verlag) 1967 (219 S. mit Bildanhang)

Müller, Johannes: **Die Vorgeschichte der Pfälzischen Union. Eine Untersuchung ihrer Motive, ihrer Entwicklung und ihrer Hintergründe im Zusammenhange der allgemeinen Kirchengeschichte.** Witten (Luther-Verlag) 1967 (462 S. und 166 S. Dokumentenanhang)

in: Untersuchungen zur Kirchengeschichte, herausgegeben von Professor D. Dr. Robert Stupperich.

Steitz, Heinrich: **Die Nassauische Union und der deutsche Protestantismus.** Vortrag aus Anlaß der 150-Jahr-Feier des „Nassauischen Unionsedikts“, gehalten auf der Konferenz des Ev. Dekanats St. Goarshausen am Mittwoch, den 10. Mai 1967.

in: Mitteilungsblatt des Evangelischen Pfarrervereins in Hessen und Nassau e. V., Jahrgang 16, Nr. 5, September/Oktober 1967, S. 78—83.

Schmithals, Walter: **Die Einführung der Union im Kirchenkreis Wittgenstein.** (Der Bekenntnisstand der Gemeinden der evangelischen Kreissynode Wittgenstein).

in: Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins e. V., Jahrgang 54, Band 30, Laasphe 1966, S. 193—208

**Unter dem Wort.** Textbeiträge, Katalog und Abbildungen zu der Ausstellung „Das evangelische Siegerland in Vergangenheit und Gegenwart“, veranstaltet vom Kirchenkreis und vom Evange-

lischen Gemeindeverband Siegen. Im Zusammenhang mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben von Walter Thiemann. Siegen (Selbstverlag des Kirchenkreises Siegen) 1967 (247 S. mit anhängendem unpaginiertem Bildteil)

Hamdorf, Johannes: **Die Union zwischen Reformierten und Lutheranern in Bacharach und ihre Auswirkungen.**

in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 16. Jahrgang, Heft 4—6, Juli-Dezember 1967, S. 159—170.

**Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode Mülheim am Rhein von 1817 bis 1847.** Herausgegeben von Friedrich Gerhard Venderbosch.

Düsseldorf (Verlag Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland) 1967 (215 S.)

in: Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Nr. 23

Dreß, Walter: **150 Jahre Preußische Union.**

in: Lutherische Monatshefte, 6. Jahrgang, Hamburg 1967, Heft 10, Oktober 1967, S. 513—516

Beckmann, Klaus Martin: **Unitas ecclesiae. Eine systematische Studie zur Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts.**

Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn) 1967 (224 S.)

Wie die stattliche Zahl von Titelangaben lehrt, hat das Jubiläumsjahr der 150jährigen Wiederkehr der Einführung der Union in den alten nassauischen und preußischen Landeskirchen eine reiche literarische Ernte gezeitigt. Nicht alle genannten Arbeiten sind im strengeren Sinne Jubiläums- und Unionsliteratur, vielmehr wurde auch im weiteren Umkreis Hinzugehöriges einbezogen, damit die Übersicht sich abrunde. Statt der Einzelbesprechung ist eine historische und theologische Gruppierung versucht worden, die neben der Würdigung im einzelnen auch die Probleme bisheriger und weiterer Forschung zusammenfassend berühren möchte.

## I.

Das Bedürfnis einer Darbietung der grundlegenden deutschen Unionsdokumente und einer guten Übersicht der wichtigsten Literatur erfüllt die Textausgabe, die der Betheler Kirchenhistoriker Gerhard Ruhbach veranstaltet hat. Über ihre spezielle Bestimmung zu Seminarübungen hinaus verdient sie angelegentliche Empfehlung. Die Literatur mußte naturgemäß in einer Auswahl aufgeführt werden, doch spiegelt sie in glücklicher Weise neben dem Hauptmoment der kirchengeschichtlichen Erforschung zugleich zu

einem guten Teile die gleichaltrige und weithin sogar ältere theologische und kirchliche Unionsdiskussion wider.

Der Historiker freilich wird Ausstellungen nicht unterdrücken können. Das betrifft einmal schon die Anordnung des Literaturverzeichnisses, wo das preußische Pommern statt zu Preußen in die Rubrik der „Sonstigen Unionen“ geraten ist. Gravierender ist, daß fast alle dargebotenen Texte der Sekundärliteratur entnommen sind, also den Werken von Marsson, Adam und Steitz und für die Pfalz vorwiegend sogar dem ehrwürdigen Paulus. Hier sollte eine zweite Auflage unbedingt auf die amtlichen Ausfertigungen bzw. Publikationen der Zeit zurückgehen, wie das historischer Brauch ist und es der Herausgeber beim Rückgriff auf das Original der Badischen Unionsurkunde von 1821 (S. 66 ff.) selbst vorbildlich besorgt hat.

Über Textauswahlen läßt sich naturgemäß immer handeln. Doch seien einige Erwägungen beigesteuert. Unerläßlich ist jedenfalls beim pfälzischen Part die Zugabe des Beschlusses der General-synode von 1853, der die *Confessio Augustana variata* zur kirchlichen Bekenntnisschrift erhob. Beim preußischen Teile sähe man gern — die Bedeutung wird unten ersichtlich — das die synodale Vereinigung betreffende Stück der königlichen Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 (vgl. E. Foerster: Die Entstehung der preußischen Landeskirche I (1905), S. 425), das Ministerialreskript vom 2. Januar 1817, die entsprechenden Partien des Entwurfs einer Synodalordnung von 1817 mit dem dazugehörigen Schreiben des Ministeriums an die Konsistorien beigegeben. Dies würde erhellen, daß die berühmt gewordene Kabinettsordre vom 27. September 1817 keineswegs das erste Unionsdokument in Preußen war. Man erkennt dann genauer das preußische Vorbild auch für Nassau und darüber hinaus wird verständlich, warum es — abgesehen von der synodalen Eigeninitiative in der Grafschaft Mark — auch in den preußischen Rheinprovinzen bereits vor der Jubiläumsfeier zu Unionen gekommen ist. Für die Zeit Friedrich Wilhelms IV. würde die Zugabe der nicht wirksam gewordenen Kabinettsordre vom 7. Januar 1853, deren anstößige Tendenzen dann in der vom 12. Juli 1853 revidiert wurden, den für die königliche Kirchenpolitik typisch gewordenen Rhythmus illustrieren: *ordre, contreordre, desordre*. Unerläßlich sind aber die 1853 bzw. 1855 der Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung eingefügten Bestimmungen über den Bekenntnisstand. In der vorliegenden Form enthält der Preußen gewidmete Teil zumeist Verlautbarungen des landesherrlichen Kirchenregiments. Es stellt sich die Frage, ob man das nicht mit der weiteren Beigabe von einigen repräsentativen Unionsurkunden

lokalen Charakters sinnvoll ergänzen sollte, wie das schon Karl Immanuel Nitzsch in seinem Urkundenbuch von 1853 getan hatte. Nur so läßt sich der Eindruck ausschließen, die preußische Union sei primär oder gar ausschließlich eine Veranstaltung des Königs gewesen.

Doch mindern solche Überlegungen den Wert dieser schönen Jubiläumsgabe, die wohl als einzige ihre Sache im akademischen Unterricht lebendig erhalten wird, keineswegs.

## II.

Der Vorgeschichte der Kirchenunionen gebührt seit jeher und mit Recht besondere Aufmerksamkeit. Beruft sich doch z. B. die Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 für ihren Unionsaufruf nicht zuletzt auf die langwährende Unionspolitik des brandenburgisch-preußischen Herrscherhauses.

Die nassauische Jubiläumsschrift, die mit ihrem Titel „Um evangelische Einheit“ freilich nicht nur eine solche im landläufigen Sinne sein will und durchaus mehr als das ist, greift mit verschiedenen Beiträgen weit in den Rahmen einer Vorgeschichte aus.

Karl Gerhard Steck — Münster stellt in ungemein reizvoller Weise, das historische Material überschauend, nicht aber einfach reproduzierend, „Die vorkonfessionelle Einheit der Kirche nach Luther“ (S. 17—33) dar, indem er die Lehr- und Glaubenseinheit in der Schriftauslegung als deren innere Mitte und notwendiges Fundament hervortreten läßt. Besonders deutlich wird dies an Luthers Stellungnahme zum erasmianischen und doch gänzlich katholischen Vermittlungsprogramm, die sich auf Kosten eines heilsnotwendigen Konnexes von Evangeliumsverkündigung und Glaubensgewißheit zu keinem Markten verstehen kann. Man würde dasselbe auch in Luthers Haltung gegenüber Zwingli oder gegenüber dem Täufertum feststellen können. Union, die hinter die konfessionelle Trennung zurück oder darüber hinaus will, wird sich dieser Frage in ihrem vollen Gewicht stellen müssen.

Robert Stupperich — Münster bietet eine Übersicht über „Kirchliche Einigungsbestrebungen im Zeitalter der Reformation und der Orthodoxie“ (ebendort, S. 34—66). Hinsichtlich der reformatorischen und humanistischen Bestrebungen hat damit deren bester Kenner das Wort. Bei der Darstellung der vielfältigen Bestrebungen des 17. Jahrhunderts und ihrer Motive und Eigenart bedauert man nicht wenig die gewiß vom begrenzten Raum erzwungene Kürze, weil hier das Standardwerk von Hans Leube „Kalvinismus und Luthertum“, das 1928 mit seinem ersten Band un-

vollendet blieb, fortgeführt wird. Aus dem Bereiche der deutschen Landeskirchen verdiente neben Kurbrandenburg und Hessen-Kassel noch die Kurpfalz unter Kurfürst Karl Ludwig (1649—1680) mit seiner landesherrlichen Unionspolitik Beachtung, auch wenn sie letztlich scheiterte. Immerhin hat sie der späteren und für die gesamte Vorgeschichte der Unionen so wichtigen Unionsbereitschaft in den ehemals pfälzischen Landesteilen vorgearbeitet. Der vorläufige Schlußpunkt für das orthodoxe Zeitalter wäre wohl mit der Unionsinitiative der Tübinger Theologen Johann Christian Klemm und Christoph Matthäus Pfaff von 1719/1720 zu setzen, der auch die Genfer Theologen unter Jean Alphonse Turretini beipflichteten. Es ist im Verlauf dieser publizistischen Anregungen und Wechselschriften, die man am besten noch immer in Johann Georg Walchs *Bibliotheca theologica selecta*, Bd. II (1758), S. 513 bis 527 katalogisiert findet) im Februar 1722 zu einem förmlichen Vereinigungsentwurf gekommen, der durch die Gesandten der protestantischen Stände im Schoß des *Corpus Evangelicorum* des Regensburger Reichstages verhandelt wurde, bis er schließlich am kursächsischen Widerspruch scheiterte, während er andernorts Aufgeschlossenheit fand. Die Sache hat nahezu alle theologischen Zelebritäten der Zeit beschäftigt, so daß hier noch einmal die gesamte Spätorthodoxie zum Thema Revue passiert.

Eine schöne Ergänzung und ebenfalls das Votum eines ersten Kenners bietet der Beitrag von Martin Schmidt — Heidelberg „Der Pietismus und die Einheit der Kirche“ (ebendort, S. 67—114). Noch einmal begegnen, wie bereits im vorausgehenden Beitrag, der schottische Presbyterianer Johannes Duraeus, ein Amos Comenius und ein Georg Wilhelm von Leibniz, das volle Licht fällt auf die mystisch-spiritualistischen und kirchlichen Vertreter des Pietismus. Von fundamentaler Bedeutung ist die zum Beginn (S. 67) aufgeworfene Frage, „ob der Pietismus im letzten an der Einheit der Kirche als Kirche interessiert war“. Man wird sie — gerade auf Grund der knappen und vorzüglichen Darstellung — für die Vertreter des mystischen Spiritualismus, einer kirchenkritischen Apokalyptik und auch der Inspirationsgemeinden direkt verneinen müssen. Hier dominiert die äußere oder innere kirchliche Indifferenz, wenn nicht gar Separation. Die neuen und oft mit der Kirche konkurrierenden Gemeinschaftsformen sind mystische Hausgemeinschaften oder etwa die philadelphische Sozietät angelsächsischer Herkunft und dergleichen mehr. Obrigkeitliche Toleranzklärungen etwa in den Grafschaften Wittgenstein, Wied und Isenburg — Büdingen antiquieren das klassische Landeskirchentum und damit die rechtlich-zeitgemäße Praxis von Kircheneinheit. Auch im

kirchlichen Pietismus liegt alles Gewicht auf der individuellen Frömmigkeit, die ihr Gemeinschaftskomplement in den collegia pietatis, in Sozietäten und in Stiftungsgemeinden und im klassischen Typus der Brüdergemeine bildet. Diese Kräfte werden wirksam in Erbauungsgemeinschaften, in missionarischen, evangelistischen und diakonischen, insgesamt in irenischen und oekumenischen Aktivitäten. Aber sehr deutlich zeigt doch Zinzendorfs Theorie über die Konfessionen und Konfessionskirchen als tropoi paideias des geistlichen Lebens, daß bei aller interkonfessioneller Irenik das Problem der Kirchenvereinigung von der erstrebten und praktizierten Gemeinschaft der wahrhaft und lebendig Gläubigen eigentlich bereits verstellt ist.

Man wird diese ungemein reichhaltige und in der Bewertung behutsame Darstellung im Ergebnis vielleicht verschärfend ausmühen dürfen, daß der Pietismus der Union wohl in interkonfessioneller Irenik und interkonfessioneller Kooperation und — gemeinsam mit der Aufklärung — in Abbau und Überbietung von Bekenntnisverpflichtung, konfessioneller Theologie und Gottesdienstordnung vorgearbeitet hat. Aber eine konstitutive Unionsaktivität des Pietismus ist weit weniger klar und über eine allenfalls atmosphärisch wirksame Funktion hinausgehend kaum zu erfassen. Bezeichnenderweise begegnen unter den frühen literarischen Anregern einer Union zwischen 1801 und 1812 wohl Rationalisten und Supranaturalisten, aber keine dezidierten Pietisten.

Auch die dem Pietismus in vieler Hinsicht verpflichtete Erweckungsbewegung, die sich im Kampf gegen den Rationalismus der Bibel und in steigendem Maße des Bekenntnisses bedient, kann mindestens ebenso sehr, wenn nicht mehr für das neu erstarkende Konfessionsbewußtsein des 19. Jahrhunderts in Anspruch genommen werden als für die Union. Die von der Erweckungsbewegung entwickelten Gemeinschafts- und Kooperationsformen gleichen — unter Berücksichtigung neuer angelsächsischer Anstöße — weitgehend dem schon zum Pietismus Bemerkten.

Von hier aus erklärt sich — womit wir bereits über die Vorgeschichte der Union hinausgreifen —, warum der Beitrag von Hans-Walter Krummwiede — Göttingen „Die Unionswirkung der freien evangelischen Vereine und Werke als soziales Phänomen des 19. Jahrhunderts“ (ebendort S. 147—184) zwar wertvolle Einsichten zur christlichen Diagnose und Aktivität angesichts der sozialen Frage — entwickelt an Friedrich Lücke und Johann Hinrich Wichern — vermittelt, aber so gut wie nichts zur Unionswirkung beizutragen hat. Stiftungen (Werke), Gesellschaften und Vereine waren

*im  
drückensichen  
Bereich  
ebenfalls  
nichts*

bereits traditionellerweise konfessionsneutral, weil eben nicht im strengen Sinne kirchliche Institute. Im Bereich des Erwecklichen und Diakonischen ist die Problematik von Union und Konfession schon sachlich und in der Regel auch historisch eine sekundäre, wenn sie nicht, wie bei Wilhelm Löhe, im ekklesiologischen Ansatz konstitutiv ist. Ausnahmecharakter haben die Missionsgesellschaften, die in der Vorbemerkung (S. 147) erwähnt werden, aber nicht, wie dort bemerkt, primär wegen einer „kirchlichen Bindung“ der Missionsgesellschaften, sondern weil bei der Ordination und Aussendung der Missionare die Frage einer Lehrverpflichtung auftaucht. Die historischen Konfliktsfälle haben stets ein neu erwachtes und regionales Konfessionsbewußtsein zur Voraussetzung, schon im letzten Drittel des Jahrhunderts aber hat man sich in den Missionskonferenzen und der allgemeinen Missionszeitschrift informativ und kooperativ wieder zusammengetan. Etwaige konkrete Unionswirkungen all dieser Aktivitäten festzustellen, wird ohnedies, selbst nach Durchmusterung einer Fülle von Material, immer schwierig bleiben. Wegen mangelnder Klarheit in Begriffen und Anschauung ist der Beitrag aber nicht einmal bis zur historischen Fragestellung gelangt, sondern auf ein anderes Feld ausgewichen. ||

Zurück zur Vorgeschichte der Union. Die Rolle des Pietismus dabei bedarf einer sehr differenzierten Betrachtungsweise. Eindeutig im Sinne einer bekenntnisabbauenden und theologiegeschichtlich ausgleichenden Funktion ist daneben die Aufklärung namhaft zu machen. Hier hat die Vorsicht mehr auf das bewertende Urteil auszugehen, da die Aufklärung durch die Erweckungsbewegung zuerst und seitdem vorwiegend negativ qualifiziert zu werden pflegt, was nicht selten auch auf das Urteil über die Union abfärbt. Doch angesichts des entscheidenden Gewichts, das die Aufklärung für die Entwicklung einer biblischen Theologie akademischen Zuschnitts — neben dem Pietismus — in ihrer Weise gehabt hat, wird man auch hier Pauschalurteile meiden müssen. ||

Ein weiterer, in der historischen Entwicklung zu den Kirchenunionen hin und bei ihrem praktischen Zustandekommen als auslösendes Moment dann entscheidend gewordener Faktor ist der des landesherrlichen Kirchenregiments, das sich seit der territorialen Neuordnung der napoleonischen Zeit mit ihrem Verschwinden der alten Einheitlichkeit des konfessionellen Staates vor einer neuen Situation sah. Dieser Aspekt der Vorgeschichte steht im Vordergrund der Darstellung in der einschlägigen Partie (S. 14—37) der Geschichte der „Evangelischen Kirche der Union“, der alten preußischen Landeskirche. Damit wird das für die Entstehung der einheitlichen preußischen Landeskirche grundlegende Werk von

Erich Foerster mit dem notwendigen Vorbau versehen, der zu einem guten Teile Gesichte von landesfürstlich begünstigten oder betriebenen Einigungsversuchen ist. Dahinter tritt freilich zu stark zurück die Zeichnung der kirchlichen Verhältnisse nach Bekenntnis und Kirchenverfassung in den einzelnen Landesteilen, die ja die Begründung abgeben für die in sich differenzierte Geschichte der Union in Preußen, etwa in Hinblick auf Schlesien auf der einen und das ehemalige Herzogtum Berg auf der anderen Seite. Neben dieser regionalen Differenzierung verdient die Spannung von Territorial- und Kollegialsystem in staatlicher Kirchengesetzgebung und kirchlichem Selbstverständnis erhöhte Aufmerksamkeit und Darstellung, die bereits in der Zeit des ancien régime ihre Geschichte und in der Diskussion um den Einführungsmodus der Union und beim Vollzug der Union in Provinzen und Gemeinden ihre Auswirkung haben. Die den Stein'schen Reformen folgende kirchliche Neuordnung hat das nicht erledigt, sondern eher verschärft. Man wird die Frühgeschichte der Union im gesamten Preußen und in den einzelnen Provinzen nicht zutreffend erfassen und darstellen können, wenn man nicht die kirchliche Verfassungsgeschichte in vollem Umfange hinzunimmt. Erst dann tritt die theoretische und verfassungsgemäße Verwurzelung und die faktische Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments voll ins Licht. Man wird aber bei dem vorliegenden Buche in Rechnung stellen müssen, daß diese knappe Partie eine Entwicklung von drei Jahrhunderten zusammenfaßt und eine vorwiegend einleitende Funktion hat.

Eine umfassende und streng quellenmäßige Darstellung (mit einem starken Quellenanhang von 166 Druckseiten) hat die Vorgeschichte der Union durch das Buch von Johannes Müller für das pfälzische Rheinbayern, die spätere Pfälzische Kirche, gefunden. Dies ist mit Abstand der wissenschaftlich gewichtigste Beitrag zum Jubiläumsjahr auch über den Bereich, dem es gewidmet ist, hinaus. Und doch ist dies Buch nicht zum Erscheinen im Jubiläumsjahr bestimmt gewesen. Der Verfasser ist, nachdem er die Habilitationsleistungen für das Fach der Kirchengeschichte an der Münsterer Fakultät erbracht hatte, 1965 noch vor dem Beginn der Lehrtätigkeit im blühenden Alter von 38 Jahren verstorben (vgl. den Nachruf von Theodor Kaul in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte, 32. Jahrgang (1965), vor S. 1). Erst 1967 konnte die Habilitationsschrift im Druck erscheinen, die so zur Festschrift geworden ist. Das Studium des Buches macht sehr eindrücklich, welch einen Verlust die kirchengeschichtliche Wissenschaft, die Fakultät und vor allem auch die Pfälzische Landeskirche erlitten haben. Für den,

der Johannes Müller mit seiner eindringlichen Gelehrsamkeit, seiner menschlichen Lauterkeit und Bescheidenheit und zugleich seinem Humor persönlich gekannt hat, tritt eine wehmütige Erinnerung hinzu.

Der Rang des Buches erhellt bereits aus einer groben Inhaltsübersicht. Nach einem einleitenden Literatur- und Forschungsbericht, der verdeutlicht, daß neben dem vorwiegend behandelten preußischen Beispiel der Union der pfälzisch-badische Raum sein eigenes Gewicht hat, wird in einem ersten Teile des 1. Abschnitts (S. 25—46) die Unionspublizistik von 1803 eines Friedrich Brauer, eines Gottlieb Jakob Planck und eines Friedrich Daniel Schleiermacher analysiert und gewürdigt. Die Zusammenfassung S. 46 zeigt, daß diese Anstöße und Vorschläge bei den späteren Unions-schlüssen in sehr charakteristischer Unterschiedenheit oder Kombination wirksam geworden sind. Ein nahezu völlig neues und für die Vorgeschichte der Union grundlegend wichtiges Feld wird beackert in einem zweiten Teile (S. 47—126) mit einer sehr eingehenden Darstellung der kirchlich-konfessionellen Lage zur Jahrhundertwende nach Bekenntnis und Katechismusgebrauch, gottesdienstlichem Leben und Gesangbuchbearbeitungen. Diese vermittelt mit den Haupttendenzen der Abschleifung der konfessionskirchlichen Eigenarten und der fortschreitenden gegenseitigen Angleichung ein eindruckliches Bild, in dem nur der ABC-Buchstreit in Kirchheim eine vereinzelte Ausnahme bildet. Hält man sich die konfessionelle Gemengelage in den kurpfälzischen und zweibrückischen Ländern vor Augen, dann wird so neben den stets allgemein genannten Komponenten von Aufklärung (etwa in der Pädagogik und demzufolge in den Katechismusbearbeitungen) und Pietismus (dessen Auswirkungen vor allem in Agenden und Gesangbüchern hervortreten) durch eine fast erschöpfend anmutende Vielfalt der Quellenzeugnisse für diesen engeren Bereich deren kirchliche Relevanz und damit konkret historische Gestalt sehr eindrucklich. Die Fragen, wie die zu unierenden Kirchen aussahen und wie das in ihnen herrschende kirchliche Leben geartet war, machen ein gewichtiges Element einer Vorgeschichte der Union aus. Hier ist für künftige Arbeiten ein verbindlicher Maßstab gesetzt worden.

Man wird allerdings — und da ist ein Seitenblick auf das ebenfalls zu dieser Zeit pfälzische Herzogtum Berg am Niederrhein lehrreich — noch zwei besondere kirchliche Komponenten des näheren mit in Betracht ziehen müssen. Aus den häufiger werdenden innerprotestantischen Mischehen, ihrer Trauung, der Taufe

und Erziehung der aus ihnen hervorgegangenen Kinder und dem Wunsche solcher Ehepartner nach gemeinsamem Abendmahlsempfang entstand für die Kirchen und ihre Organe in diesen Ländern eine Nötigung zur Stellungnahme. Die bergischen Synoden haben dies seit 1798 verhandelt und sind 1803 zu einer irenischen Regelung hinsichtlich der Abendmahlsfrage gelangt. Für die im engeren Sinne pfälzischen Gebiete wäre dies einmal entsprechend zu untersuchen. Das andere Moment liegt in der spezifisch pfälzischen Kampfsituation der beiden protestantischen Kirchen unter einer dezidiert katholischen und auf Bedrückung des Protestantismus — der Reformierten mehr als der Lutheraner — bedachten Landesobrigkeit in den letzten Dezennien des ancien régime. Im Herzogtum Berg kommt es aus diesen Gründen 1787 zur synodalen Kooperation bei den Religionsgravamina, die durch gegenseitigen Deputierten austausch unter den Synoden bald institutionalisiert wird. In der Pfalz dürfte es ähnliche Tendenzen gegeben haben, die vielleicht die (S. 58, Anm. 36 u. ö. zitierten) lutherischen „Briefe über die projektierte Religionsvereinigung der beiden protestantischen Parteien in der Unterpfalz“ von 1798 — eine der interessantesten Unionsschriften vor der Franzosenzeit, über die man gern Näheres wüßte — noch unter Kurfürst Karl Theodor haben ans Licht treten lassen. Bei diesen Dingen wird man von der Sekundärliteratur leider gänzlich im Stiche gelassen.

Hier darf nur als Zwischenbemerkung eingefügt werden, daß die entsprechenden Erscheinungen in der westfälischen Grafschaft Mark, die dann durch den weitergehenden und förmlichen Beschluß einer gemeinsamen Reformationsjubelfeier in Hagen mit gemeinsamer Abendmahlsfeier der Synodalen für die praktische Einführung der Union in Preußen von so großer Bedeutung wurde, in allen Frühstadien dem bergischen Vorbild zu folgen scheinen. Un erforscht sind leider gänzlich die Verhältnisse im Herzogtum Kleve zu dieser Zeit. Hinsichtlich der konfessionellen Gemengelage herrscht in Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Berg, Kleve und Mark dieselbe Situation, aber in Berg und Pfalz entfällt jede Möglichkeit einer positiven Auswirkung des landesherrlichen Kirchenregiments, hier ist die Annäherung der Konfessionen in jedem Falle rein kirchlicher Natur.

Noch ein weiteres, den späteren Unionen vorarbeitendes Element ist für den pfälzischen Bereich anzuführen mit den sog. „Gelehrten Gesellschaften“. Wir kennen eine solche in der Gesellschaft von Laufersweiler seit 1781 (vgl. H. Fröhlich in: Unsere Kirche im Rheinischen Oberland, hrsg. von E. Gillmann, Simmern

1954, S. 193—194 und 262), in der Pfarrer verschiedener Konfession in einem Lesezirkel auch mit theologischen und konfessionellen Themen regelmäßig zusammenkamen. Solche kirchlichen Entsprechungen zu den bürgerlichen Lesegesellschaften der Zeit mag es mehrfach gegeben haben, auch dies eine typische Erscheinung gemischt-konfessioneller Gebiete, die sogar über die Territorialgrenzen hinausgriff.

Während man im Hinblick auf das Bisherige von einer Vorgeschichte der Union im weiteren Sinne sprechen kann, leitet der 3. Teil (S. 127—213) des Müller'schen Buches über zu einer „Geschichte der Union vor der Union“, wie Max Goebel: Die evangelische Kirchenverfassungsfrage, Koblenz 1848, S. 49, das genannt hat. Diese hat sich auf dem linken Rheinufer unter französischer Herrschaft abgespielt. Hier greift die Darstellung nicht nur lokal über den pfälzischen Raum hinaus, etwa mit ihren wichtigen Partien über das kollegialistische Kirchenverständnis des Straßburger Juristen Christoph Wilhelm Koch und seinen Anteil an den Organischen Artikeln sowie ihren Ausblicken auf den niederrheinischen Bereich, hier erfaßt sie, analysiert und würdigt sie die kirchengeschichtlich-kirchlichen Wurzeln und wirkungsvollsten Anregungen für die späteren Unionen überhaupt. Man muß sich vor Augen halten, daß die 1801 im Arrondissement Simmern sich vollziehende Union, die sich in das Departement Donnersberg fortpflanzt — über wahrscheinlich parallellaufende Entwicklungen im Saardepartement bedürftigen die Akten einer Durchforschung! — sowie die Bildung von faktischen Unionsgemeinden in den linksrheinischen Städten im rechtsrheinischen Deutschland bekannt wurden und große Aufmerksamkeit erregten. Sie haben ganz offensichtlich die 1802/03 einsetzende Unionspublizistik veranlaßt, als sich zufolge des Rastätter Kongresses und des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses auch im Deutschen Reiche diese Fragen aktualisierten. Es ist ganz eindeutig, daß die Unionsinitiative auf dem linken Rheinufer von der Pfarrerschaft und von den Gemeindegliedern ausgeht, allerdings zunächst von einzelnen Beamten der neuen Verwaltung, wie in Simmern von Andreas Vanrecum unterstützt. Den Beweis e contrario muß man darin erblicken, daß der Erlaß und die Durchführung der Organischen Artikel mit ihren nach Konfessionen trennenden Kirchenverfassungsvorschriften, also staatliche Maßnahmen, diese in zügigem Fortschreiten begriffene Unionsbewegung zum Erliegen bringt (S. 203). Man wünschte sich die hier gewonnenen Ergebnisse und Einsichten in die künftigen kirchengeschichtlichen Handbücher aufge-

nommen und auch sonst bei allen spezielleren Unionsstudien berücksichtigt!

Die Lage in den rheinischen Städten bedarf einer gewissen Differenzierung. In Aachen und Köln ist es, weil jeweils zwei konfessionelle Gemeinden am Orte bereits existierten, die mit der freien Religionsausübung nun eine stillgelegte Ordenskirche zum gemeinsamen Gebrauch zugewiesen erhielten, wohl zu vielfältigen Gemeinsamkeiten der Gemeinden, nicht aber zu Unionen gekommen (so S. 174—176). Hingegen ist die Gemeinde Neuß als Neugründung von ihrem Anfang an faktisch uniert (vgl. S. 193 bis 194; Geldern aber hatte wieder Vorgänger!), muß aber wegen der Organischen Artikel lutherisch firmieren, ebenso wie Mainz (S. 177—182), wo der Abendmahlsritus Schwierigkeiten macht (S. 181 Anm.), und Koblenz (S. 185—188), wo man unter einem reformierten Pastor sogar zur lutherischen Kommuniionsform übergeht und sich als „gemischte Gemeinde“ bezeichnet. Bonn (gegen S. 194, Anm. 208) ist erst 1816, also bereits in preußischer Zeit, als Gemeinde konstituiert worden. Der häufiger in der Literatur wie auch hier (S. 193) für eine Kirchenvereinigung zitierte Erlaß des Kölner lutherischen Generalkonsistoriumspräsidenten Jacobi betrifft nicht eine Union, sondern nur die Bildung eines interkonfessionellen Vereins für eine gemeinsame Predigerwitwenkasse. Abgesehen von den faktisch unierten Gemeindeneubildungen scheint die einzig nachweisbare Gemeindevereinigung aus zwei konfessionellen Vorgängerinnen die in Lambrecht von 1805 (S. 189—193) zu sein. Aber auch sie muß nach den Organischen Artikeln einer konfessionellen Konsistorialkirche, hier der reformierten von Neustadt, zugewiesen werden. Immerhin war in der gesamten Landschaft der Gedanke einer Vereinigung von konfessionell unterschiedlichen Gemeinden an einem Orte bewußt und lebendig. Er ist, als die staatskirchenrechtlichen Beschränkungen gefallen waren und unter der neuen preußischen Verwaltung die Unionsdevise ausgegeben wurde, sofort wieder aufgelebt und hat zu spontanen Gemeindevereinigungen geführt.

Demgegenüber handelt es sich bei den übergemeindlichen Vorgängen in den Departements Rhein-Mosel und Donnersberg (wohl auch im Saardepartement) vorher noch und zusätzlich um dann freilich staatlich rückgängig gemachte Synodalvereinigungen. Dies ist aber mehr als nur die Forderung nach einer „Verwaltungsunion“ (S. 195), sondern vielmehr eine Gemeinsamkeit oder Kombination in kirchenregimentlichen Funktionen. So findet man hier bereits anderthalb Jahrzehnte vor der Union in lebendigen Ansätzen die späteren Unionsmodelle angelegt.

Der zweite große Abschnitt des Buches gilt in seinen ersten Partien (S. 14—268) der staatlichen und kirchlichen Neuordnung der Pfalz von der Besetzung 1814 über die Zwischenstadien bis hin zur politischen und behördenmäßigen Eingliederung in das Königreich Bayern, wieder in detaillierter und stets aktenkundiger Darstellung. Wenn freilich die Errichtung des beiden Konfessionen gemeinsamen Wormser Generalkonsistoriums, dessen Nachfolgebehörde in bayerischer Zeit das Speyerer Konsistorium wurde, als ein „Erfolg der Unionsbewegung“ angesehen wird (S. 241), so ist dies ein arger Fehlschluß. Die Pfalz bietet hier nur ein Beispiel der seit 1803 nach französischem Vorbilde sich in den deutschen Staaten allmählich überall durchsetzenden Staatskirchenhoheit unter den neuen Paritätsverhältnissen. Diese „Verwaltungsunion“ ist Ausfluß der staatlichen Souveränität. Gewisse Momente der weiteren Darstellung der praktischen Verwirklichung der Union (S. 327—414) — die hier nur summarisch wegen derselben Vorzüge, die das ganze Werk auszeichnen, warm empfohlen werden kann — besonders hinsichtlich des anfänglichen konsistorialen Vorbehalts gegenüber der Beteiligung von Synoden am Unionsschluß, zeigen sehr deutlich, daß die obrigkeitlich-behördliche Unionstendenz nicht im kirchlichen Unionswillen wurzelte, ja mit diesem Differenzen und Kompetenzkonflikte entwickeln konnte. Der letztere hat anläßlich des Reformationsjubiläums in den Partikularunionen eine erste, auch vom Konsistorium unabweisbare Gestalt gewonnen. Der König ist es dann gewesen, der in dieser Situation — gegen die Empfehlungen des Speyerer Konsistoriums — einen Volksentscheid herbeigeführt hat, in dem zwar nicht die kirchlichen Organe, wohl aber die Gemeinden insgesamt ihren Unionswillen überzeugend dokumentierten, so daß dann — was aber bereits jenseits des Rahmens der Darstellung liegt — die Generalsynode von 1818 zusammen mit dem Konsistorium die volle Konsensusunion herstellen konnte. Der Konsensus besteht nicht zuletzt auch im kirchenregimentlichen Vorgehen, so daß es in der Pfalz in diesem Zusammenhang nicht zu einem ernststen Dissensus oder gar Konflikt in den Kirchenverfassungsfragen gekommen ist, weil König, Ministerium und Konsistorium die Synode an diesem zweifellos das Kirchenregiment und die gesamte Kirche tangierenden Akte beteiligten. Man sollte diese Dinge auch im Blick auf die preußische Union stets in die Klarheit von Begriffen und Anschauungen erheben, damit der üblich gewordene historische Darstellungsmatsch, der dann noch von Deutungsemotionen umweht wird, ein Ende habe.

Besondere Aufmerksamkeit muß aber noch auf das Kapitel über die Säkularfeier der Reformation von 1817 (S. 287—362,

vgl. dazu auch S. 450—451) gelenkt werden, weil hier neben dem Hauptgesichtspunkt der pfälzischen Vorgänge und Folgen auch eine Synchronisation mit den Unionen in Nassau und in den preußischen Ländern vollzogen wird. Dabei werden übrigens auch die Vorgänge in der Grafschaft Mark in den größeren Zusammenhang eingeordnet (S. 292—294). Hier sind die Synoden die treibende Kraft, da ihnen — im Unterschied zum ehemaligen Herzogtum Berg, wo den Kirchen die Konsistorialverfassung aufoktroiert und das synodale Leben erstickt worden war; dies sind die ersten Vorspiele des später am Rhein anhebenden Kampfes um die Synodalrechte! — in der Mark 1814 der Fortbestand des Synodalwesens königlich garantiert worden war. Hingegen fällt die S. 295 berichtete synodale Vereinigung der lutherischen Synode von Gimborn-Neustadt und der reformierten von Homburg vor der Mark zur späteren Kreissynode An der Agger bereits wieder in die Linie der schon früher erwähnten Konstituierung der Kreissynoden zur Beratung des Entwurfs einer Synodalordnung in Preußen und hat im August und September 1817 an fast allen Kreissynoden des Konsistorialbezirks Köln ihre Seitenstücke. Über die S. 295 vermißte Vorgeschichte der synodalen Vereinigung im Kreise Saarbrücken — auch dies durch die Publikation des Synodalordnungsentwurfs in Gang gebracht — benütze man aus den Akten der Regierung in Trier im Staatsarchiv Koblenz den Bestand Abt. 442, Nr. 5724, der alle gewünschten Aufschlüsse gibt.

Die Rolle dieser neugebildeten Kreissynoden bei der Einführung der Union, für die die Saarbrücker mit ihrem gedruckten Unionsaufruf vom 27. August 1817 nur ein besonders sprechendes Beispiel, das auch in die Pfalz hineinwirkte, gewesen ist, bedarf dringend einer Erforschung, zum mindesten für die alten preußischen Westprovinzen, deren frühe Unionsgeschichte ohne eine solche Vorarbeit schlechterdings unverständlich ist und deswegen auch in der Regel in unzulässigen Pauschalbehauptungen dargestellt worden ist. Das gilt weithin für Westfalen. Es sind die bereits älteren Synodalbeschlüsse aus der Grafschaft Mark, das Reformationsjubiläum gemeinsam zu feiern, und die etwas jüngeren aus Saarbrücken, die bereits vollzogene synodale Vereinigung auf der Gemeindeebene fortzusetzen, die in Berlin zum Erlaß der Kabinettsordre vom 27. September 1817 und dem Vereinigungsbeschuß der Berliner Geistlichkeit im Oktober 1817 mitgewirkt haben.

So lassen sich die Anregungen Müllers aufgreifen und mit weiterem und teilweise noch neu zu erschließendem Material weiterführen. Man befindet sich dabei nicht von ungefähr in den Landstrichen mit der gewichtigsten Vorgeschichte der Union. Ein weiter-

hin wichtiger und manchmal für frühe Gemeindevereinigungen im Westen entscheidender Gesichtspunkt wird in diesem Zusammenhang noch von Müller aufgewiesen — von ihm S. 309 und S. 450 für die Pfalz an Hand der Speyerer Zeitung genutzt — nämlich die Zeitungsberichte der Zeit und vor allem die Amtsblätter hinsichtlich der wichtigsten Verfügungen oder der Nachrichten von anderwärts vollzogenen Unionen zu kontrollieren. Zur Einführung der Union in Westfalen wird uns weiter unter ein interessantes Faktum solcher Art begegnen. So werden auch in dieser Partie des Buches wertvolle Ergebnisse und weitere Anregungen für das Studium der Unionsbewegung insgesamt und den praktischen Vollzug von Unionen an einzelnen Orten oder in ganzen Landstrichen vermittelt.

In summa: Ohne die sorgfältige Lektüre dieses Buches sollte über Vorgeschichte und Anfänge der Union nicht mehr geschrieben werden, gleichgültig, welchen regionalen Bereich man näher ins Auge faßt.

#### IV.

Auch Einführung und Geschichte von Unionen werden in einer Mehrzahl von Studien zur Darstellung gebracht.

Im Nassauer Gedenkbund kann der frühere Betheler Kirchengeschichtler Alfred Adam mit seiner Abhandlung „Der kirchengeschichtliche Rang der Nassauischen Union von 1817“ (ebendort, S. 115—126) von seinen grundlegenden historischen Arbeiten, besonders der Monographie von 1949, zur Zusammenfassung und allgemeinen Würdigung der nassauischen Union fortschreiten. Die vorbereitende Rolle der Aufklärung erfährt an einem sprechenden Beispiel (S. 118, freilich aus der wiedischen Nachbarschaft) eine hübsche Illustration. Das Hauptaugenmerk gilt dem Problem von Union und Bekenntnis. Und hier müssen doch wohl einige Zweifel an den Ausführungen über den Bekenntnisstand in der nassauischen Union angemeldet werden. Zweifellos richtig ist (so S. 117), daß für alle einstigen evangelischen Territorien des späteren Herzogtums die Confessio Augustana verbindlich gewesen war und dies aus reichsrechtlichen Gründen auch beim Übergang von Nassau-Dillenburg zum Reformiertentum nicht geändert worden ist. Für die Übergangszeit hat man sich mit dem Dillenburger Consensus von 1578, einer synodalen Erklärung zu kontroversen Lehren und Zeremonien als einem innerkirchlichen Formular, weitergeholfen, also keine neue Bekenntnisschrift im Vollsinn des Wortes produziert. So ist auch auf der Herborner Generalsynode

von 1586, bei diesem Versuch einer überterritorialen Kirchenorganisation, von diesem Dokument nicht die Rede, aber ebenso wenig von einer Lehrautorität der Augustana. Diese Dinge dürfen aber beileibe nicht modern (wie S. 117) gedeutet werden, als kenne man reformierterseits nur aktuales Bekennen statt formulierter Bekenntnisschriften. Ein Griff zu den alten Sammlungen reformierter Bekenntnisschriften überzeugt schnell vom Gegenteil. Nur die deutschen Kirchen einer zweiten Reformation zeigen diese angedeutete, lediglich reichsrechtlich bedingte Eigenart, so daß der kirchlich gebrauchte Heidelberger Katechismus später, nachdem die große Synode von Dordrecht ihn zum Formular kirchlicher Einheit erhoben hatte, vielfach in den Rang einer Bekenntnisschrift aufrücken konnte. Man kann das sehr schön auch an den alten Ordinationsformularen studieren. Vollends fraglich muß bleiben, ob die nassauische Union die Fortdauer, die Geltung der Augustana einschließt (so S. 121, 122, 124). In den Unionsdokumenten steht davon kein Wort. Geschlossen wird das offenkundig aus der Vorschrift für die Jubelfeier (vgl. Ruhbach, S. 19). Man beachte: nur wenn zwei Geistliche an einem Orte sind, soll der zweite bei der Jubelprozession die Confessio Augustana mit sich führen und demonstrativ auf dem Altare niederlegen, während der erste oder aber gegebenenfalls nur einzige dies mit der Bibel tut. Mithin unterblieb das in vielen Gemeinden, sogar den lutherischen, überhaupt. An solche symbolischen und gar vereinzelt Akte wird man kaum bekenntnisrechtliche Folgerungen knüpfen dürfen. Man kann sich des Eindruckes nicht ganz erwehren, als sollte die nassauische Union nachträglich auf den Bekenntnisstand von 1949 gebracht werden.

Einer nochmals klärenden Überprüfung bedarf auch die Frage der historischen Priorität der nassauischen Union vor der preußischen (S. 123—124). Man kann für alle Elemente der ersteren jeweils frühere Ereignisse und publizistische Anstöße aus den preußischen Landen nachweisen, nur daß man in Nassau mit einer repräsentativen Synode und der landesherrlichen Konfirmation besser und schneller zu einer Gesamtlösung, nämlich dem erklärten Konsensus, kam. Da, wie oben bemerkt, in Preußen auch die Unionsinitiative im Blick auf die Kreissynoden die primäre ist, brauchte man dieserhalb von einem nassauischen Vorbilde nicht zu lernen, sondern empfing dann wohl von dem inzwischen dort wohlgelungenen Unternehmen einen nachhaltigen Anstoß, mit der Kabinettsordre vom 27. September 1817 auf die Konsensus- und Abendmahlsunion zuzusteuern.

Heinrich Steitz-Mainz hat in seinem, im Mitteilungsblatt des Hessen-nassauischen Pfarrervereins abgedruckten Vortrag — gestützt auf Adams und eigene Forschungen von 1960 — ebenfalls die Geschichte der nassauischen Union mit ihren allgemeinen Voraussetzungen in einer knappen und zugleich inhaltsreichen Zusammenfassung dargestellt. Die Einbeziehung der Folgeerscheinungen in der Gestaltung kirchlichen Lebens rundet das Bild in plastisch-anschaulicher Weise. Für die unmittelbaren Anstöße zur Union gilt das zu Adams Aufsatz Gesagte.

Im Nassauer Gedenkband hat Steitz auch noch die „Unionen im hessischen Raum“ (ebendort, S. 127—146) zusätzlich abgehandelt als der in diesen Dingen erste Kenner. Die Begründung der Mainzer Gemeinde bereits in der Franzosenzeit macht den Anfang. Bei Müller wird man ja über die Vorgeschichte, die Bedingungen und die nicht ganz so glücklichen Begleiterscheinungen unterrichtet. Dann erfährt man von den erst vergeblichen Anregungen in Hessen-Darmstadt, der spontanen kirchlichen Einführung in den rheinhessischen, meist ehemals kurpfälzischen Gebieten, die neben Gemeindeunionen auch zu einer samthafter Vereinigungsurkunde führte und dann wieder auf einige darmstädtische Gemeinden rückgewirkt hat. Nimmt man die Arbeiten von Adam hinzu, so erhält man einen instruktiven Überblick über die in sich auf Grund der historischen Bestandteile unterschiedliche Unionslage der heutigen Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die 1949 in ihrem Grundartikel ihren Bekenntnisstand fixieren mußte. Da Steitz 1960 sämtliche Unionsurkunden publiziert hat, ist für diese Landeskirche die glückliche und vorbildliche Situation gegeben, alle Unionsdiskussionen auf historisch gesichertem Grunde führen zu können.

Dagegen konnte für den Jubiläumsband der Evangelischen Kirche der Union nicht in gleicher Weise auf derartig gehaltvolle und die Entwicklung auch in den verschiedenen preußischen Provinzen ausgiebig darstellende Vorstudien zurückgegriffen werden. Und doch hat die geraffte Gesamtdarstellung ihren besonderen Rang, weil hier die erste Geschichte der preußischen Landeskirche als einer Unionskirche überhaupt versucht und vorgelegt worden ist. Damit ist ein altes Desiderat erfüllt. Die flüssige und wohl-disponierte Darstellung, die überaus gelungene Ausstattung des Buches, besonders die Beigabe der geschickt ausgewählten und vorzüglich reproduzierten Bilder und Dokumente und der instruktiven Karte (S. 219) machen die Lektüre und Benutzung zu einem Genuß. Zugleich erfüllt das Buch in vorbildlicher Weise noch zusätzlich die Bedürfnisse einer historisch fundierten Kirchenkunde,

so daß man ihm wünscht, daß es seinen Leserkreis weit über die kirchengeschichtliche Zunft hinaus finden sollte.

Für die Zeit Friedrich Wilhelms III. (S. 33—65) konnte das zweibändige Werk von Erich Foerster weithin als eine ausgezeichnete und grundlegende Vorarbeit verwertet werden. So geht es in der folgenden Besprechung mehr um die Akzentsetzung. Zur Illustration einer lokalen Unionsbereitschaft und dann Durchführung der Union ist das Beispiel von Bergisch-Gladbach (S. 41—42 und 43) herangezogen. Der von der Grafschaft Mark ausgehende Anstoß (S. 43) vor allem lenkte in Berlin darauf, das Reformationsfest, für das man im Januar/Februar 1817 noch eine konfessionsneutrale Festordnung konzipiert und im Sommer amtlich publiziert hatte, nachträglich mit einer Unionsinitiative zu verbinden, was dann nach den ermutigenden nassauischen und Saarbrücker Nachrichten in der Kabinettsordre vom 27. September 1817 seinen freilich überhasteten und zugleich reichlich spät publizierten Ausdruck gefunden hat. Die königliche Anregung zielte mit dem Potsdamer Vorbild, alle sonstigen Stadien, weil mancherorts die Kreissynoden erst nach der Jubelfeier gebildet wurden, überspringend und die kirchliche Gesamtlage mithin nicht realistisch einschätzend, sogleich auf die Gemeindevereinigung, für die nur im Westen und besonders auf dem linken Rheinufer der Boden wirklich vorbereitet war. Bereits in diesen Vorgängen liegt die Exposition für den problematischen Verlauf der Unionsgeschichte in Preußen.

In der Grafschaft Mark hatte man den Weg zur synodalen Vereinigung eingeschlagen, die Synode hat sogar 1818 dem mit der Gemeindevereinigung vorgeprellten Wattenscheid ihr Mißfallen ausgesprochen und damit den Widerspruch des Konsistoriums hervorgerufen. Sack und Hanstein als die maßgeblichen geistlichen Räte in der Sektion für Kultus und Unterricht hatten strikt den synodalen Weg zur Vereinigung empfohlen (S. 44), der auch im Entwurf der Synodalordnung vorgesehen war und in der Bildung der Kreissynoden ohne wesentliche Schwierigkeiten vollzogen wurde, so etwa in Berlin (S. 45—46), selbst in Breslau. Die Frage einer synodalen Abendmahlsfeier fand nur beim reformierten Partner eine ehrwürdige Tradition vor. Auf den neuen Kreissynoden waren sie nicht vorgesehen, konnten also nicht Gegenstand von Bedenken oder Streit werden. Die gemeinsamen Abendmahlsfeiern in den Gemeinden zum Reformationsjubiläum waren, wo nicht Gemeindevereinigungen stattfanden oder sich anbahnten, weithin auf diesen Anlaß begrenzt und demonstrierten mehr die generelle Zulässigkeit der Interkommunion, als daß sie bereits deren feste Übung dauerhaft begründeten.

Was am Entwurf der Synodalordnung allgemein Anstoß erregte, war weniger oder so gut wie nicht die Unionstendenz, sondern daß den synodalen Organen eine nur das Kirchenregiment beratende Funktion, nicht aber kirchenregimentliche Kompetenz selbst zugedacht war. In den Bereichen lebendiger reformierter Synodaltradition, aber nicht nur dort, wurde die mangelnde Beteiligung von Ältesten an den Synoden und die Verweigerung der Superintendentenwahl besonders beanstandet. Hier hat die Folgezeit Konzessionen ergeben. Erst der Entwurf einer neuen Kirchenordnung, der den Kreissynoden von 1818 vorlag, hat einen steifen kirchlichen Widerstand mobilisiert, der wiederum im Westen am stärksten war. Auf den Provinzialsynoden führten die Beratungen zu Ergebnissen, die dem Ministerium nicht zusagen konnten. Das landesherrliche Kirchenregiment wußte sich keinen besseren Rat, als die Frage zu vertragen und im wesentlichen konsistorial zu schalten und sich mit den Kreissynoden zu arrangieren.

Die Unionssache als Vereinigung von Gemeinden hat im ersten Anlauf nur wenig Erfolg gehabt (vgl. Foerster II, S. 27). Den stärksten Widerhall hat die Kabinettsordre im Konsistorialbezirk Köln gehabt, weil hier die Konsistorialräte Bruch und Krafft durch eine Sonderaktion, indem sie den Text der Kabinettsordre der Zeitung entnahmen und drucken ließen, für die fristgerechte Publikation des Dokuments zusammen mit einem eigenen Unionsaufruf am Sonntage vor dem Festtag von den Kanzeln gesorgt haben. Hingegen ist die Kabinettsordre in den Konsistorialbezirken Münster und Koblenz wegen verspäteten Eintreffens erst post festum amtlich verkündet worden. Die trotzdem erfolgten Vereinigungen im Koblenzer Bezirk müssen auf lokale und von den Zeitungsnachrichten angeregte, aber der Substanz nach spontane Initiativen zurückgeführt werden. In der Provinz Jülich-Kleve-Berg hat sich dann die Provinzialsynode der Unionssache angenommen und eine Synodalerklärung von Unionsgrundsätzen vorbereitet. Deren kirchenregimentliche Publikation hat das Kölner Konsistorium aus Kompetenzgründen verhindert. Wo sich die Unionsbewegung wirkungsvoll fortpflanzte, geht das vornehmlich auf das Konto der Kreissynoden. Die direkten diesbezüglichen Operationen des Kirchenregiments haben der Sache mancherorts mehr geschadet als genützt. Die Unionsinitiative anlässlich der Feier des Augustana-jubiläums 1830 ist dafür ein sehr sprechendes Beispiel.

Dies gilt vollends in der Agendenfrage, in der die Unionsabsichten des Königs ihren eigentlichen Ausdruck gefunden haben. Die Jubiläumsschrift schätzt sie, abgesehen von einer sanften Kritik an ihren Melodien, uneingeschränkt positiv ein und spricht nur

von mißlichen Begleitumständen ihrer Einführung (S. 48—52). Historisch aber wird man kaum anders urteilen können, als daß diese Agende, die Union in der Form von bekenntnisneutraler Gottesdienstuniformität befördern wollte, für die preußische Landeskirche zu einer Büchse der Pandora geworden ist. Sie hat den Widerstand in Schlesien erst wirklich mobilisiert und war auch für die unionswilligsten Provinzen, nämlich Jülich-Kleve-Berg und Niederrhein mehr als nur eine Zumutung. Von da ab gewinnt die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms III. vielfach und unübersehbar einen tragisch-skandalösen Beigeschmack, gipfelnd in den Militäraktionen in Schlesien und den Polizeimaßnahmen in Pommern. Erst der schon damals ungleich einsichtigere Kronprinz hat dann später als König Friedrich Wilhelm IV. mit der Generalkonzession an die Altlutheraner von 1845 und dem Patent für die Niederländisch-reformierte Gemeinde in Elberfeld von 1847 diesen historischen Makel an der preußischen Union gemildert. Aber die Sache der Kirche und der Union hatte einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erlitten. Daß eine Jubiläumsschrift in der Schilderung solcher Dinge geneigt ist, behutsam zu formulieren, wird man verstehen können. Hier aber wird beschönigt, und das wirkt etwas peinlich.

Die Darstellung der Geschichte der Landeskirche seit 1850 hat in der Tätigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats ihren Mittelpunkt und ihren roten Faden. Das hat in manchem seinen besonderen Wert, z. B. für die Geschichte des Kirchenkampfes im Dritten Reich, wo deutlicher als in manchen neueren Arbeiten, die theologisch orientiert sind, der Kampf um das Kirchenregiment behördenmäßig ins Licht tritt. Ausgiebiger und nuancenreicher wünschte man sich die Darstellung der kirchenpolitischen Geschichte der ersten beiden Jahrzehnte des Zweiten Reiches (S. 97—109), die ja der preußischen Landeskirche im besonderen zum Geschick geworden sind. Und sehr viel kritischer, als geschehen, muß man wohl — nicht erst heute, sondern schon mit den Augen der Zeitgenossen — die Neuordnung von 1918—1920 (S. 126—130) sehen, die stärker vom Gedanken kirchlicher Selbstbehauptung im öffentlichen Leben als vom Willen zu innerer Erneuerung getragen war. Etwa die Lektüre der Briefe eines Julius Kaftan aus eben dieser Zeit offenbaren doch eine bedrückende Atmosphäre.

Doch gerade in der Weckung von solchen Wünschen und Bedenken bewährt sich die ungemein anregende Wirkung dieser Darstellung. Sie bringt mit ihrem reichen und doch gebändigten Detail und ihrer klaren Gliederung in Phasen mit großer Eindringlichkeit und Lebendigkeit die Gesamtentwicklung und ihre leitenden

Gesichtspunkte dem Leser nahe. Sie wird gerade dem Landeskirchengeschichtler in den ehemals preußischen Provinzen wertvoll sein, wenn er mit Studien zum 19. Jahrhundert beschäftigt ist, weil er hier stets den größeren Rahmen vor Augen hat.

Das Jubiläumsjahr hat auch zur Geschichte der Union in Westfalen und Rheinland einige Beiträge erbracht. Schon ein Jahr zuvor ist die Studie über die Union in Wittgenstein von Walter Schmithals-Marburg erschienen, die speziell das Augenmerk auf den Bekenntnisstand der Gemeinden richtet und diesen von der Reformation bis zur Union verfolgt. Die Kirchenordnung von 1555 schreibt für die Lehre die Hl. Schrift nach dem Verständnis von Confessio Augustana und Apologie vor, was 1565 ohne Nennung spezieller Bekenntnisschriften noch einmal wiederholt wird. Wie in Nassau hat auch hier der Übergang zum Reformiertentum keine neue Bekenntnisschrift hervorgebracht, aus denselben reichsrechtlichen Gründen. Spätestens seit der Herborner Generalsynode von 1586 ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Durch die Kreissynode in Laasphe vom 8. September 1817 wird die Bereitschaft zur Union ausgesprochen. Lutheraner gab es im reformierten Territorium nur an den Residenzen Laasphe und Berleburg. Die reformierte Gemeinde Laasphe tritt 1823 der Union bei, um den lutherischen Hofprediger Schmidt wählen zu können, 1824 vereinigen sich auch die lutherischen Familien mit dieser. Die Vereinigungsurkunde umgeht die Bekenntnisfrage und legt nur den Abendmahlsritus fest, Brotbrechen und deklarativer Gebrauch der Einsetzungsworte. Das Abendmahlsverständnis bleibt dem Einzelnen überlassen. 1818 treten die Landgemeinden und auch die reformierte Gemeinde Berleburg der Union bei. 1842 wird nun eine förmliche Vereinigung zwischen der bereits der Union beigetretenen, ehemals reformierten Gemeinde Berleburg und der lutherischen, die bereits seit 1825 keinen eigenen Pfarrer mehr hatte, durchgeführt. Ganz zweifelsohne sind alle Wittgensteiner Gemeinden uniert, sie aber samt und sonders als konsensusuniert zu bezeichnen, ist nach dieser Unionsgeschichte und nach den Regeln der Provinzialsynode von 1853 doch wohl etwas gewagt.

Für die Union im Siegerland bringt der an anderer Stelle besprochene Siegener Ausstellungskatalog eine interessante Illustration. In der gründlichen Darstellung Wilhelm Neusers sen. (Die evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530—1830, Bd. I, 1931, S. 120) erfährt man, daß die Jubelfeier der Reformation in Siegen nicht zur Vereinigung der lutherischen Gemeinde mit der reformierten genützt worden ist, obwohl die Beziehungen die freundlichsten sind. Der Katalog, S. 216 belehrt seinen Leser, daß die

Kabinettsordre vom 27. September 1817 von der Arnberger Regierung — und viel schneller wird auch das Konsistorium nicht gearbeitet haben — überhaupt erst am 5. November — also post festum — im Amtsblatt publiziert worden ist. Statt einer Unionsfeier weist Siegen die Beteiligung der kleinen lutherischen Gemeinde an der reformierten Festfeier und am reformierten Abendmahl auf. Bei der Kreissynode vom Februar 1818 ist die lutherische Gemeinde nicht vertreten, so daß sie die dortige Vereinigung nicht ausdrücklich mitvollzog. Erst im Juli 1818 hat sie sich der größeren reformierten Gemeinde angeschlossen. Eigentümlich ist dann, daß Siegen 1827 noch einmal durch sein Presbyterium der Union beitrifft (Neuser I, S. 128). Das geschieht im Rahmen einer konsistorialen Veranlassung im Bereiche der gesamten Kreissynode. Das Beispiel lehrt, wie sorgsam man diese Dinge im einzelnen studieren muß, bevor man die rechtlichen Tatbestände summiert.

Die Union im mittelhheinischen, ehemals kurpfälzischen Bacharach hat dessen Pastor Johannes Hamdorf in einem Beitrag der Bacharach-Schrift des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte beschrieben. Dies ist der Fall einer Union vor der Union aus einer größeren reformierten und einer kleineren lutherischen Gemeinde. Schon in der Franzosenzeit ist sie zuerst in pastoralen Stellvertretungen bei Vakanzen, dann in Kanzelgemeinschaft und Kasualien-aushilfen vorbereitet, bis sie am 8. Oktober 1817 durch eine schriftliche Vereinbarung förmlich geschlossen wird, die Gottesdienstfragen, Kirchenvermögen und Schule betrifft. Gar zu gern wüßte man hier etwas von den unmittelbaren Veranlassungen, bei denen das Koblenzer Konsistorium beteiligt gewesen sein muß. Das müßte mit der Vereinigung in Saarbrücken und dem dortigen Unionsaufruf zusammenhängen. Denn die königliche Kabinettsordre wurde im fernen Berlin in eben diesen Tagen überhaupt erst publiziert. Schwierigkeiten ergaben sich dann in Bacharach hinsichtlich der Verwaltung der ehemals lutherischen Kirchenkapitalien sowie der Einräumung von Kirchenstühlen an die herzutretenden Lutheraner, so daß es durch eine lutherische Minderheit sogar wieder zu einem Trennungsbegehren kam, das aber abgewendet werden konnte. Bemerkenswert ist der Widerstand der Gemeinde gegen die Agende, die einmal sogar den Gottesdienst nahezu boykottiert. Mehr als den Auszug hat sie sich auch von ihrem Pastor nicht aufzwingen lassen.

Nicht direkt der Union gewidmet und wohl nur zufällig im Jubiläumsjahr erschienen ist die Ausgabe der Kreissynodalprotokolle der alten Kreissynode Mülheim am Rhein 1817—1847 durch den Volberger Pastor Friedrich Gerhard Venderbosch. Aber sie enthält

mancherlei Anschauungsmaterial zur Einführung und Geschichte der Union, eben im Spiegel der Verhandlungen einer Kreissynode. Das Unionsstichwort fehlt leider im Register, so sei hier auf das Wichtigste hingewiesen. Zur ersten Kreissynode 1817 treten die reformierten und lutherischen Pastoren zusammen und vereinigen sich einstimmig zu einer Synode ohne Veränderung der Rechte der beiden Kirchen und der Glaubenslehre (S. 3—4) und beginnen dann eine ungemein intensive Beratung des Entwurfs einer Synodalordnung sowie des 1818 zugestellten neuen Kirchenordnungsentwurfs über mehrere Synodaltagungen hin. Die Unions Sache wird in diesem Zusammenhang gesehen. So soll die Union auf der Gemeindeebene diesen selbst anheimgestellt werden, doch erwartet die Kreissynode diesbezüglich Richtlinien von der Provinzialsynode, die also den kirchenregimentlichen Aspekt der Durchführung der Unionen mitregulieren soll. Gleichwohl gibt auch die Kreissynode ein ausführliches und durchaus beachtliches Gutachten zur Sache ab (S. 17—18). Hier wird deutlich, daß die Haltung der Kreissynoden unterschiedlicher Art sein konnte und sich auch auf eine unterschiedliche Haltung der Gemeinden auswirkte. 1823 beschließt die Kreissynode auf die Unionsinitiative des Präses der Provinzialsynode Wilhelm Ross (also nicht des Konsistoriums!) hin, daß die Einzelgemeinden — von Bonn, das bereits seit der Begründung Unionsgemeinde ist, ist hier abzusehen — die Konfessionsnamen ablegen und sich forthin „evangelisch“ nennen sowie den Unionsritus beim Abendmahl einführen sollten (S. 79), was die folgende Synode von 1824 kontrolliert (S. 84). Eben in dieser Zeit, aber wohl gemerkt erst nach der Einführung eines unierten Abendmahlsritus, beginnen die Beratungen der Agendenangelegenheit, bei denen dann zum ersten Male Karl Immanuel Nitzsch, der nicht als Universitätsprediger Gast, sondern als Bonner Pastor Vollmitglied der Synode ist, in Erscheinung tritt. Seit 1829 wird die mit der Annahme der Agende verbundene Frage der Kirchenordnung zum beherrschenden Thema und Nitzsch zur Zentrafigur der Verhandlungen, von eben dieser Kreissynode und deswegen immer als kirchlicher Vertreter zu den Provinzialsynoden entsandt. Daneben begegnen die nach Maßgabe der Konsistorialanweisung von 1824 hergestellten Unionsurkunden sowie die Einwirkungen von Superintendent und Synode zur Aufstellung von solchen dann gelegentlich in den Synodalverhandlungen (S. 92, 102, 113, 114, 126). 1835 sind sämtliche Gemeinden der Union beigetreten. Das Studium solcher Protokolle vermittelt einen guten Eindruck von der gewichtigen Rolle der Kreissynoden bei der Einführung der Union in den Gemeinden, die oft genug mehr auszurichten imstande waren

als ein Konsistorium durch die Superintendenten allein. Bei den großen Verlusten an rheinischen und westfälischen Konsistorialakten können solche Protokolle und die Akten der Superintendenturarchive vielfach in die Lücken zentraler Aktenüberlieferung eintreten, wenn man über die vielkolportierten Allgemeinheiten zum konkreteren Bilde und andererseits über die Vereinzelung der Gemeindegeschichten zur gesamtkirchlichen Einordnung fortschreiten will.

Der Verein für Rheinische Kirchengeschichte hat mit dem vorliegenden Bande eine Reihe von Editionen der älteren und ungedruckten Kreissynodalprotokolle begonnen. Schon diese erste Probe dokumentiert eindrücklich den über das Regionale hinausreichenden Wert der gesamten Unternehmung. Um die Bearbeitung nicht allzu sehr zu erschweren und nicht zu einem Unternehmen mehrerer Generationen werden zu lassen, ist auf die Beigabe eines wissenschaftlichen Erläuterungsapparats gänzlich verzichtet worden. Der Benutzer bedauert das bei allem Verständnis für dies Vorgehen gelegentlich doch sehr lebhaft. So wird man wohl der gesamten Reihe später noch einen Band mit Generalakten und besonders den Proponenda der Synoden begeben müssen, damit manches an den Synodalverhandlungen in ihrer spezifischen Stellungnahme erst präzise erfaßt und gewürdigt werden kann.

Jedenfalls ergänzen sich diese letztbesprochenen Specialia aus den ehemaligen preußischen Westprovinzen aufs glücklichste mit der Gesamtdarstellung der preußischen Landeskirche und bieten eine Fülle von methodischer Anregung und weiterer Anleitung zum Fixieren und Erforschen der Zusammenhänge. Dies und der vorbildliche Stand der Forschung in Hessen-Nassau wecken sehr lebhaft den Wunsch nach einer Darstellung der Geschichte der Union in den preußischen Westprovinzen, für die wir bisher leider nur wenige und oft genug wenig geeignete Vorarbeiten besitzen und die doch ein dringendes Desiderat der Landeskirchengeschichte ist.

## V.

Hinsichtlich des Verständnisses von Union und der Haltung zu ihr ist es reizvoll, den Jubiläumsgruß des Berliner lutherischen Kirchenhistorikers Walter Dreß in den „Lutherischen Monatsheften“ mit der theologischen Bemühung des Bonner reformierten systematischen Theologen Walter Kreck um „Union und Bekenntnis“ im Nassauischen Gedenkbund (S. 185—209) zusammenzunehmen.

Bei Dreß regiert der theologische Vorbehalt, der sich an vielen historischen Momenten stärken kann. „Unvollstellbar greulich“

sind ihm schon die amtlichen Bezeichnungen, die diese preußische Landeskirche geführt hat und führt. Man wird dem gewiß in manchem zustimmen können. Der neuralgische Punkt ist offenkundig die Bezeichnung (und das Selbstverständnis) dieser Kirche als einer „evangelischen“, die ein wenig leichthin nur auf amtliche Verfügungen zurückgeführt wird. Dagegen wird der ehrwürdige Gottfried Daniel Krummacher in Elberfeld, also ein unverdächtiger Reformierter, zum Zeugen aufgerufen, dem freilich zugleich die Mütze eines Calvinisten aufgesetzt wird. Ihm zugleich mystischen Pietismus zu attestieren, ist trotz entsprechender Vorgänge in der Literatur einmal per definitionem, zum andern nach der Beobachtung seines Wirkens in Elberfeld und der Lektüre seiner Predigten sehr gewagt. Und man sollte deutlich berücksichtigen, daß die reformierte Separation sich vornehmlich an der Agenden- und Kirchenverfassungsfrage entzündete, deren bekenntnistangierende Qualitäten im dissidentierenden Luthertum, wie man an Johann Gottfried Scheibel studieren kann, erst wieder entdeckt werden mußten. Auch gegen die königliche Kirchenpolitik und die Bemühungen einer Bekenntnisunion muß wieder der reformierte Unionstheologe Friedrich Daniel Schleiermacher das Zeugenamt übernehmen. Das sind wirklich keine guten Argumente. Vorbehalt und Bedenken gegenüber einer Union, ja Ablehnung der Union sollten besser aus dem lutherischen Bekenntnis selbst und dem lutherischen Kirchenverständnis begründet werden. So sind diese nämlich auch einem Andersdenkenden in ihrem Sachgehalt und ihrem das Gewissen bindenden Charakter voll verständlich und sehr, sehr achtenswert zu machen. Daß mindestens Vorbehalte auch auf Grund der Geschichte der Union in ihrem ersten Halbjahrhundert lutherischerseits begründet sind, darüber wird unter Historiker nie ein ernsthafter Dissensus bestehen, weil es da mehr gegeben hat, als nur ein paar „mißliche Begleitumstände“. Zur Debatte stehen aber sachlich die Möglichkeit einer Glaubensgemeinschaft und die Grenzen einer kirchlichen Gemeinschaft, bei denen die historischen Dinge gewiß ihr Gewicht, aber nicht das letzte und entscheidende Wort haben, weil dieses ein theologisches zu sein hat. Und es ist wahrhaftig für einen Reformierten — Rez. sei dies freimütige Wort gestattet — nicht gerade ein theologisches Kompliment, gegen kirchliche Gemeinschaft — und sei es auch mit dem Attest guter theologischer Begründungen — in Anspruch genommen zu werden und zugleich mit leichter Hand das Brandmal des nun glücklicherweise nicht mehr verdamnten, aber immerhin klassifizierten Haeretikers und eines allzu bereitwillig tolerierten Schismatikers aufgedrückt zu erhalten.

Der Bekenntnisproblematik in der Union selbst stellt sich Walter Kreck demgegenüber direkt und ganz, indem er, jedem Relativismus und Indifferentismus abhold, von einem evangelischen Konsensus nach dem 7. Artikel der Confessio Augustana seinen Ausgangspunkt nimmt. Gegenüber einem verabsolutierenden, nur statutarischen und gesetzlichen Verständnis des Bekenntnisses weist er eindrucksvoll auf dessen von der Hl. Schrift normierten und zum geschichtlichen Bekennen und zur stetigen und lebendigen Christus- und Evangeliumsverkündigung nötigen Charakter hin. Das ist gewiß nicht nur ein formaler Bekenntnisbegriff, der vom Sachlich-inhaltlichen absähe. Es sind dies keine strengen Alternativen, wohl aber werden sie es, wenn Bekenntnisexklusivität zum Maßstabe aller Glaubens- und kirchlichen Gemeinschaft und damit die Kirche und ihr Verständnis der Hl. Schrift vom menschlichen Bekenntnis konstituiert wird. Kreck illustriert das am Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland, an dessen wichtigster Phase, die mit den Arnoldshainer Thesen von 1957 ein formuliertes Ergebnis zeitigte, er selbst maßgeblichen Anteil hatte. Gegenüber vielem, was man im Blick auf die Unionsschlüsse des 19. Jahrhunderts am Bedenklichkeiten äußern kann, ist hier unverkennbar, daß dies Unionsgespräch über den tiefsten und schmerzlichsten Dissensus der evangelischen Konfessionen die Bekenntnisse nicht einfach übergangen, sondern gerade im gemeinsamen Hören auf das Zeugnis der Hl. Schrift deren Aussagen von der Selbstmitteilung des Herrn in Wort und Sakrament wohl besser zur Sprache gebracht hat, als es die Repetition der Bekenntnisse, deren Verständnis bei ihren Bekennern auch und nicht weniger von historischen Irrtümern und theologischen Fehldeutungen bedroht ist, hätte leisten können. Gerade dieses Dokument, das nicht alle Lehrfragen über das Abendmahl erörtert und nicht eine neue Bekenntnisschrift sein will, verdeutlicht, daß Union wie Bekenntnis nur historisch in Statuten bestehen können, aber sehr wohl ihrem Wesen nach und damit beide gemeinsam ein lebendiger Vollzug und eine stets neu zu ergreifende Aufgabe sind.

Daß die heutige exegetische Arbeit nicht der bloßen Bestätigung von Bekenntnisaussagen und ihrer oft zeitbedingten Lehrweise dienen kann, sondern, indem sie die Hl. Schrift selbst zur Sprache bringt, auch neue, andersartige und nicht zuletzt auch tiefere Einsichten in das biblische Zeugnis vermittelt, stellt Werner Georg Kümmel — Marburg in seinem Beitrag zur Nassauer Festschrift „Die neutestamentliche Forschung der Gegenwart und die konfessionellen Gegensätze“ (ebendort, S. 210—234) beispielhaft heraus. Dies gilt sogar gegenüber älteren katholisch-evangelischen Diffe-

renzen in Einzelexegese und Methodik, wenn auch nur sehr eingeschränkt. Unter Absehung von der Abendmahlsfrage wird dies besonders an den innerevangelischen Bekenntnisunterschieden in der Zweinaturenlehre, im Taufverständnis und dem Kanonsbegriff dargestellt. Die moderne exegetische Arbeit hat somit wie die ältere biblische Theologie bei allen methodischen Unterschiedenheiten von dieser eine vielfach die Union begünstigende Tendenz und symbolisiert zugleich, daß rechte Union bleibende und immerwährende Aufgabe biblischen Hörens ist.

Der Beitrag von Karl Linke „Evangelischer Katechismus? Versuch einer Vorklärung“ (ebendort, S. 235—256) bemüht sich um eine Unionsaufgabe im speziellen Blick auf die katechetischen Bedürfnisse der Kirche. Die Rolle der beiden nassauischen Unionskatechismen, der erneute Rückgriff auf die klassischen reformatorischen Katechismen, der Versuch eines neuen rheinischen Unionskatechismus und sogar auch der katholische niederländische Katechismus von 1966 werden in den Bereich der Erwägungen einbezogen, in denen naturgemäß der praktische Theologe das Wort hat. Nur ein historisches Fehlurteil muß hier am Rande beseitigt werden, als sei das alte Memorierwesen vorwiegend die Darbietungs- und Aneignungsweise eines weithin analphabetischen Zeitalters gewesen. Man studiere die Schulgeschichte alter evangelischer Territorien und die Geschichte der pädagogischen Methodik, um einmal die Vorstellung vom Analphabetismus nicht zu übertreiben und zum andern gerade den Memorierbetrieb in den Lese- und sogar Lateinschulen zu bemerken. Das Memorieren hat bekanntlich auch die Einführung der allgemeinen Schulpflicht weit überlebt, und dies nicht nur aus Traditionalismus. Bereits die Katechetik, zumal die kirchliche, des endenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts kennt das Problem von mechanischer und verstehend-lebensvoller Aneignung, das dann der Pietismus seinem gesamten Zeitalter völlig bewußt machte. Der Historiker hat oft den Eindruck, daß die Grundprobleme praktischer Theologie erstaunlich gleichbleibend sind und sich nur in zeitgemäßen Modalitäten differenzieren.

In den Bereich einer historisch fundierten und systematisch bilanzierenden Untersuchung über den Gedanken der Kircheneinheit in der deutschen Theologie des 19. Jahrhunderts mit ökumenischer Blickrichtung gehört die gewichtige Studie von Klaus-Martin Beckmann, die durch ihr Erscheinungsjahr zu einem Unionsbeitrag geworden ist. Hier soll der Blick auf die spezifischen Vertreter einer Unionstheologie, weil nur dies zu unserem Thema gehörig ist, beschränkt bleiben, also Schleiermacher, Nitzsch, Müller und Dorner. Signalisiert wird damit das Bedürfnis einer ein-

gehenden Darstellung auch der Unionstheologie und der theologischen Unionsdiskussion des 19. Jahrhunderts als einer notwendigen Ergänzung mehr kirchengeschichtlich und kirchenpolitisch orientierter Bemühungen. Erst dies rundet den Blick und verdeutlicht die geschichtlichen Vorgänge nach Anstößen und Tendenzen, wie diese wiederum ihrerseits die theologische Publizistik angeregt haben. Beim weiten Horizont seiner Studie hat sich Beckmann naturgemäß mit den genannten wichtigsten Vertretern bescheiden müssen.

Reizvoll ist die im wesentlichen genetisch konzipierte Darstellung der Schleiermacherschen Gedanken von Kirche und Kirchengemeinschaft, wo noch einige zusätzliche Akzente gesetzt werden können. In den Reden (S. 37—41) mit ihrem „Geselligen in der Religion“ hat man eine verblüffende Entsprechung zum kollegialistischen Kirchenverständnis, wie es Christoph Matthäus Pfaff begründet und damit zuerst dem Pietismus und sogar dem Staatskirchenrecht des 18. Jahrhunderts vermittelt hatte. Hingegen sehen wir den Schleiermacher des ersten seiner „Zwei unvorgreiflichen Gutachten“ (S. 43—44) ganz in den Bahnen des Territorialismus wandeln. Man darf deswegen auch seine Begründungen theologisch nicht pressen. Der Staat erklärt sich nur zur Öffnung der Abendmahls- und Kirchengemeinschaft innerhalb seiner Staatsgrenzen, ohne damit in das Eigenleben der Gemeinden als der Kollegien selbst einzugreifen. Hier vertraute Schleiermacher in der Ablehnung allen Zwanges und aller Gleichmacherei und mit der Achtung aller Gewissensbedenken auf die innere und sich selbst beweisende Kraft des evangelischen Einigungsgedankens. Die königliche Kirchenpolitik hat nicht nur nicht „genau den Weg eingeschlagen...“, den Schleiermacher wünschte“ (S. 49), sondern fortschreitend den gegenteiligen, vor allem in der Agendenfrage. Die Gesamtcharakteristik des Schleiermacherschen Kirchenbegriffs als einer, romantischem Denken entlehnten „organischen Gemeinschaft“ (so S. 42—44, 56—57, 59) muß fraglich bleiben, weil die Belege doch sehr vereinzelt sind. Zwar erfaßt er die Einheit in der Mannigfaltigkeit, schließt aber die Schleiermachersche Dialektik als das eigentlich Charakteristische nicht ein.

Karl Immanuel Nitzsch, Julius Müller und Isaak August Dorner erscheinen durchaus sachgemäß als das große Dreigestirn der preußischen Unionstheologen. Man wüßte ihnen freilich gern noch Karl Heinrich Sack, etwa mit seinen Arbeiten von 1850, 1851 und 1861, an die Seite gesetzt. Leider ist die Darstellung ihrer Positionen hinsichtlich der zu Rate gezogenen literarischen Äußerungen

etwas sehr aufs Typisierende beschränkt, bei Nitzsch auf seine Antwort an Möhler und das Urkundenbuch, bei Müller auf seine Unionsschrift und bei Dorner auf die Sittenlehre und die Sendschreiben. Wenn man sie schon vornehmlich an aktuellen Zeitschriften erfassen will, dann werden die kirchenpolitischen Zusammenhänge unübersehbar. Dann liegt es nahe, die Berliner Generalsynode von 1846 zum Ausgangspunkt zu wählen, deren Mitglieder alle drei (auch Sack übrigens) waren. Sie sind ebenfalls Mitglieder von deren erster Kommission, deren Referenten betreffend die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisschriften Nitzsch und über Angelegenheiten der Union Müller in Person waren. Neben den ausführlichen Kommissionsreferaten greifen sie immer wieder in die Verhandlungen ein, in denen auch Dorner und Sack zu Worte kommen. Hier und in der sonstigen kirchenpolitischen Wirksamkeit dieser Männer wird der historische Kontext ihrer Unionstheologie und der Verteidigung der Union gegen die Konfessionellen erst sichtbar. Mit einem Friedrich Julius Stahl treten sie auf der Synode in den direkten Dialog. Aber das sind schon mehr Wünsche an das Buch, die sich aus den Bedürfnissen einer Unionsgeschichte, bei der dann auch Karl Bernhard Hundeshagen nicht fehlen sollte, stellen. Aber gerade für eine solche kann man dem Buche Beckmanns, das sich auch eingehend mit der Ekklesiologie der Vertreter konfessionell lutherischer Theologie — den Gesprächspartnern der Unionstheologen — befaßt, reiche Anregungen entnehmen.

Wir verabsäumen hier die Betrachtung der Aufsätze in der Nassauer Jubiläumsschrift, die das Unionsproblem in ökumenischen Dimensionen erörtern. Wenigstens in der Unionsbewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist noch deutsches Unionserbe sichtbar, was hier erwähnenswert gewesen wäre. Jedenfalls ist die Bedeutung der deutschen Kirchenvereinigungen für die ökumenische Bewegung unseres Jahrhunderts latent immer noch vorhanden mit ihrer Frage nach dem Endziel der zwischenkirchlichen Beziehungen.

Man wird wohl nicht fehlgehen mit dem Urteil, daß die Unionsliteratur des Jahres 1967 der aufmerksamen Berücksichtigung durchaus bedarf. Man hat es insgesamt wahrlich nicht mit einer ephemeren Blütenlese zu tun, sondern mit einem schönen Strauß anregender Arbeiten, denen der Leser, auch wo er kritisiert, viel verdanken wird.